

Gegenüberstellung der alten und neuen Begriffsdefinitionen

1. Änderungen bei den Flächen

Gesamtfläche des Betriebes

Neue Definition: Summe aus Kulturfläche (inklusive zugepachteter, exklusive verpachteter Flächen) und sonstiger Flächen des Betriebes.

Im alten System war diese Kennzahl zwar nicht in den Begriffsbestimmungen, es wurde aber immer adäquat mit der jetzigen Definition gerechnet.

Kulturfläche (KF)

Neue Definition: Summe aus allen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (inklusive zugepachteter, exklusive verpachteter Flächen). Die sonstigen Flächen werden nicht in die Kulturfläche einbezogen.

Alte Definition: Sie umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche und den Wald einschließlich etwaiger ideeller Flächen und errechnet sich daher aus der Gesamtfläche abzüglich der unproduktiven Flächen (Ödland, Wege, Ziergärten, Parkanlagen usw.).

Die Änderungen erfolgten aufgrund der Änderungen der Teilpositionen.

Sonstige Flächen des Betriebes

Neue Definition: Zu den sonstigen Flächen des Betriebes zählen das nicht mehr genutzte Grünland, fließende und stehende Gewässer, unkultivierte Moorflächen, Gebäude- und Hofflächen sowie sonstige unproduktive Flächen.

Bisher noch keine einheitliche Definition.

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

bzw. nunmehr

Landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF)

Neue Definition: Summe aus Ackerland (einschließlich Bracheflächen), Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen, ein- und mehrmähdige Wiesen, Kulturweiden, Hutweiden, Streuwiesen, Almen und Bergmäher (ohne ideelle Flächen).

Alte Definition: Summe aus Ackerland (einschließlich Bracheflächen), Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen, ein- und mehrmähdige Wiesen, Kulturweiden, Hutweiden, Streuwiesen, Almen und Bergmähder.

Änderung der Bezeichnung und der Abkürzung, für die ideellen Flächen gab es bisher keine einheitliche Regelung.

Reduzierte Landwirtschaftliche Nutzfläche (RLN)

bzw. nunmehr

Reduzierte landwirtschaftlich genutzte Flächen (RLF)

Neue Definition: Die reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche setzt sich zusammen aus den normalertragsfähigen Flächen (Ackerland, Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen, mehrmähdigen Wiesen, Kulturweiden), den mit Reduktionsfaktoren umgerechneten extensiven Dauergrünlandflächen (einmähdige Wiesen, Hutweiden, Streuwiesen, Almen und Bergmähder). Die Reduktion für extensive Dauergrünlandflächen beträgt:

- Einmähdige Wiesen: generell auf die Hälfte ihrer Fläche
- Hutweiden: im Burgenland und in Niederösterreich auf ein Viertel, in den anderen Bundesländern auf ein Drittel
- Streuwiesen: generell auf ein Drittel
- Almen und Bergmähder: in Niederösterreich auf ein Drittel, in der Steiermark auf ein Viertel, in Oberösterreich auf ein Fünftel, in Salzburg auf ein Sechstel, in Kärnten und Vorarlberg auf ein Siebentel, in Tirol auf ein Achtel.

Alte Definition: Die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche setzt sich zusammen aus den normalertragsfähigen Flächen, wie Ackerland (einschließlich Bracheflächen), Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen, mehrmähdigen Wiesen, Kulturweiden zuzüglich der auf normalertragsfähige Flächen umgerechneten extensiven Dauergrünlandflächen, wie einmähdige Wiesen, Hutweiden, Streuwiesen, Almen und Bergmähder. Die Reduzierungsfaktoren für extensiv genutzte Dauergrünlandflächen sind:

- Dauerwiesen mit einem Schnitt: generell auf die Hälfte ihrer Fläche;
- Hutweiden: im Burgenland und in Niederösterreich auf ein Viertel, in den anderen Bundesländern auf ein Drittel;

- Almen und Bergmähder: in Niederösterreich auf ein Drittel, in der Steiermark auf ein Viertel, in Oberösterreich auf ein Fünftel, in Salzburg auf ein Sechstel, in Kärnten und Vorarlberg auf ein Siebentel, in Tirol auf ein Achtel;
- Streuwiesen: generell auf ein Drittel..

Änderung der Bezeichnung und der Abkürzung.

Forstwirtschaftliche Nutzfläche (FN)

bzw. nunmehr

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen (FF)

Neue Definition: Summe aus Waldflächen, Energieholzflächen, Christbaumkulturen und Forstgärten (ohne ideelle Flächen).

Alte Definition: Hierzu werden nach der Bodennutzungserhebung gezählt: der Wald (Laub-, Nadel- und Mischwald), die Energieholzflächen, die Christbaumflächen und die Forstgärten. Die forstwirtschaftliche Nutzfläche ist ein Teil der Gesamtfläche.

Änderung der Bezeichnung und der Abkürzung, für die ideellen Flächen gab es bisher keine einheitliche Regelung.

2. Änderungen bei den Arbeitskräften

Unternehmenshaushalt

Neue Definition: Die Personen des Unternehmerhaushalts werden als wirtschaftliche Einheit gewertet. Für diese Einheit werden das Erwerbseinkommen, die Sozialtransfers und das Gesamteinkommen ausgewiesen.

Dieser Personenkreis umfasst den/die Betriebsleiter(in), dessen/deren Partner(in) und die anderen Personen im gemeinsamen Haushalt, die bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern pflichtversichert sind. Personen im Ausgedinge zählen nicht dazu.

Bisher bezogen sich die Arbeitskräfte auf die „Land- und forstwirtschaftliche Familie“.

Arbeitskraft

bzw. nunmehr

Arbeitskrafteinheit (AK)

Neue Definition: 1,0 AK entspricht einer Person, deren Erwerbsfähigkeit nicht gemindert ist und die mindestens 270 Tage zu je 8 Stunden im Jahr arbeitet. Eine Person wird auch bei mehr als 270 Arbeitstagen nur als 1,0 AK gerechnet. Bei Arbeitskräften, welche nicht voll leistungsfähig sind, erfolgt eine Reduktion. Bei mindestens 270 Arbeitstagen gilt in Abhängigkeit vom Alter der Arbeitskräfte:

	bis	15	Jahre	0,0 AK
15	bis	18	Jahre	0,7 AK
18	bis	65	Jahre	1,0 AK
65	bis	70	Jahre	0,7 AK
	ab	70	Jahre	0,3 AK

Eine Reduktion erfolgt nicht für den (die) Betriebsleiter/in. Eine geminderte Erwerbsfähigkeit wird entsprechend der eingeschränkten Leistungsfähigkeit individuell berücksichtigt. Bei weniger als 270 Arbeitstagen werden die AK den Arbeitstagen entsprechend berechnet. Statt Arbeitskrafteinheit wird in den EU-Statistiken der Begriff Jahresarbeitseinheit (JAE) verwendet.

Alte Definition: Familienarbeitskraft (FAK), Gesamt-Familienarbeitskraft (GFAK) und Vollarbeitskraft (VAK). Mindestens 270 Arbeitstage (zu 8 Stunden) im Jahr ergeben eine Arbeitskraft. Bei der Errechnung der FAK und der VAK wird außer den laufenden Arbeiten im Betrieb auch die Arbeitsleistung für den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb, für die Gästebeherbergung sowie die unbezahlten Arbeitsstunden, die in

Form von Eigenleistungen bei baulichen Investitionen erbracht werden, mitberücksichtigt.

Es sind künftig fixe Reduktionsfaktoren für jüngere und ältere Arbeitskräfte vorgesehen (siehe Definition), bisher erfolgte die Reduktion individuell. Der Begriff Familienarbeitskraft wird durch nichtentlohnte AK (nAK), die Fremdarbeitskräfte durch entlohnte AK (eAK), die Vollarbeitskräfte durch betriebliche AK (bAK) und die Gesamtfamilienarbeitskräfte (GFAK) durch AK insgesamt des Unternehmerhaushalts (AK-U) ersetzt. Neu geschaffen wurden die Begriffe außerbetriebliche AK (aAK). Die einzelnen Begriffe sind im Folgenden angeführt. Durch die Einführung eines fixen Reduktionsfaktors verringert sich die Zahl der Arbeitskräfte.

Familienarbeitskräfte (FAK)

bzw. nunmehr

nicht entlohnte Arbeitskrafteinheit (nAK)

Neue Definition: Die nicht entlohnte AK (nAK) errechnen sich aus den Arbeitszeiten der nicht entlohten Arbeitskräfte, die für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden.

Alte Definition: Zur Berechnung der Familienarbeitskräfte (FAK) werden ausschließlich die in der Land- und Forstwirtschaft geleisteten Arbeitszeiten herangezogen. Sie bestehen aus dem Betriebsleiterehepaar sowie den ganz oder teilweise mitarbeitenden Familienmitgliedern, soweit sie dem gemeinsamen Haushalt angehören und nicht entlohnt werden.

Bei der neuen Definition werden auch die Arbeitszeiten der nicht dem Haushalt angehörigen Arbeitskräfte mitgerechnet.

Fremdarbeitskräfte

bzw. nunmehr

entlohnte Arbeitskrafteinheit (eAK)

Neue Definition: Die entlohnte AK (eAK) errechnen sich aus den Arbeitszeiten der entlohten Arbeitskräfte, die für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind.

Alte Definition: Familienfremde, ständig und nicht ständig im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigte.

*Vollarbeitskräfte**bzw. nunmehr***betriebliche Arbeitskrafteinheit (bAK)**

Neue Definition: Die betriebliche AK (bAK) umfassen die entlohnten und nicht entlohnten Arbeitskräfte im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Die nicht entlohnten Arbeitskräfte sind überwiegend Familienangehörige (bAK = nAK + eAK).

Alte Definition: Zu den Vollarbeitskräften (VAK) zählen die familieneigenen und familienfremden ständig und nicht ständig im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten.

außerbetriebliche Arbeitskrafteinheit (aAK)

Neue Definition: Die außerbetrieblichen AK (aAK) errechnen sich errechnen sich aus den Arbeitszeiten der Personen des Unternehmerhaushalts außerhalb der Land- und Forstwirtschaft.

Bisher waren die außerbetriebliche AK nicht definiert.

*Gesamtfamilienarbeitskräfte (GFAK)**bzw. nunmehr***Arbeitskrafteinheit des Unternehmerhaushalts (AK-U)**

Neue Definition: AK insgesamt des Unternehmerhaushalts (AK-U) sind jene AK, die von Personen des Unternehmerhaushalts zur Erwirtschaftung des Erwerbseinkommens eingesetzt werden. Sie errechnen sich aus den betrieblichen und außerbetrieblichen Arbeitszeiten von Personen des Unternehmerhaushalts. Die Beschäftigung einer Person in und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft kann maximal eine AK ergeben. Diese Kennzahl wird zur Berechnung des Erwerbseinkommens je AK herangezogen (AK-U = bAK + aAK).

Alte Definition: Die Gesamtfamilienarbeitskräfte (GFAK) umfassen alle Familienangehörigen, die sowohl in als auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft tätig sind und das außerbetrieblich erworbene Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit und/oder Gewerbe in die land- und forstwirtschaftliche Unternehmung (Familie) einbringen.

3. Änderungen bei den Bilanzkennzahlen

Standarddeckungsbeitrag (SDB bzw. StDB)

Neue Definition: Der Standarddeckungsbeitrag (SDB) nach Entscheidung der Kommission 85/377/EWG ist die Differenz zwischen dem standardisierten Geldwert der Bruttoerzeugung und dem standardisierten Geldwert der anteiligen Aufwendungen, die dieser Erzeugung einfach zugerechnet werden können. Nicht zu den abzuziehenden Kosten gehören die Arbeitskosten, die Kosten für die Mechanisierung, die Gebäudekosten und die Kosten für die meisten Arbeiten durch dritte Personen, insbesondere die Erntekosten. Der SDB ist ein wirtschaftliches Kriterium, das in Geldwert ausgedrückt wird, und zwar bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh. Die Berechnungen werden grundsätzlich ohne Umsatzsteuer durchgeführt.

Alte Definition: Der Standarddeckungsbeitrag (StDB) je Flächen- und Tiereinheit entspricht der geldlichen Bruttoleistung abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten. Die Bruttoleistungen und die variablen Spezialkosten werden aus Statistiken und Buchführungsunterlagen über Preise, Erträge und Leistungen regional untergliedert und auf die entsprechende Flächen- oder Tiereinheit umgelegt. Die betrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung sowie der Tierhaltung und Forstwirtschaft werden mit diesen Werten multipliziert und zum StDB des Betriebes aufsummiert.

Es erfolgte eine Anpassung an die EU-Definition.

Großvieheinheit (GVE)

Neue Definition: Die Großvieheinheit (GVE) ist eine gemeinsame Einheit, um den Viehbestand in einer einzigen Zahl ausdrücken zu können. Die Stückzahlen der einzelnen Vieharten werden in GVE umgerechnet. Für jede Viehart ist nach Altersklasse und Nutzungsform ein Umrechnungsschlüssel festgelegt. Rinder ab 2 Jahre gelten für den Grünen Bericht als 1,0 GVE. Es gibt je nach Zweck verschiedene GVE-Umrechnungsschlüssel.

Alte Definition: Die Großvieheinheit (GVE) ist eine Verhältniszahl für die Umrechnung der einzelnen Vieharten, wobei grundsätzlich 500 kg Lebendgewicht als Einheit gilt. Die GVE weicht von den DGVE ab. Als raufutterverzehrende GVE gelten Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen.

Anlagevermögen

Neue Definition: Vermögensgegenstände, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf Dauer dienen und wiederholt genutzt werden können. Eigentum an Grund und Boden wird in Abhängigkeit vom Hektarsatz bewertet. Die Bewertung von stehendem Holz erfolgt nach den Bewertungstabellen von Prof. Sagl (BOKU), wobei eine Anpassung in mehrjährigen Abständen erfolgt. Ebenso zählen dazu die immateriellen Vermögensgegenstände. Die Werte der zugepachteten Flächen und des Wohnhauses sind ab 2003 im Anlagevermögen des Betriebes nicht mehr enthalten.

Alte Definition: Vermögensteile eines Unternehmens, die auf Dauer dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Grundstücke, Gebäude, Ausstattung und Beteiligungen.

Das Anlagevermögen umfasst nur mehr die Eigentumsfläche (die Bewertung der zugepachteten Flächen entfällt). Das Wohnhaus ist nicht mehr im Anlagevermögen enthalten. Die Tiere sind herausgerechnet und in der Position Tiervermögen enthalten.

Tiervermögen

Neue Definition: Alle Zucht- und Nutztiere werden unter dieser Position zusammengefasst. Das Tiervermögen unterliegt nicht der Abschreibung.

Dieser Begriff wurde neu eingeführt, da die Zuordnung hinsichtlich Anlage- und Umlaufvermögen nicht immer klar war.

Umlaufvermögen

Neue Definition: Vermögensgegenstände, die zum Verkauf (ohne Tiere) oder Verbrauch bestimmt sind und beim einmaligen Gebrauch verbraucht werden. Weiters zählen alle aktiven Geldbestände (Kassenbestand, Guthaben bei Banken, Wertpapiere und Forderungen) zum Umlaufvermögen.

Alte Definition: Aktiva, die nur kürzere Zeit im Unternehmen verbleiben und zum Umsatz bestimmt sind, wie z.B. Kassenbestände, Bankguthaben, Wechsel, Schecks, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Die Tiere sind herausgerechnet und in der Position Tiervermögen enthalten.

Gesamtvermögen (Aktiva)

Neue Definition: Das Gesamtvermögen ist die Summe aus Anlage-, Tier- und Umlaufvermögen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Es wird in der Bilanz als Aktiva ausgewiesen.

Gesamtkapital (Passiva)

Neue Definition: Das Gesamtkapital setzt sich aus Eigen- und Fremdkapital zusammen und zeigt die Finanzierung des Gesamtvermögens. Es wird in der Bilanz als Passiva ausgewiesen.

Besatzvermögen

Neue Definition: Das Besitzvermögen errechnet sich aus dem Gesamtvermögen (Aktiva) abzüglich des Werts für Grund und Boden, Weidenutzungs- und Holzbezugsrechten sowie stehendem Holz.

Eigenkapital

Neue Definition: Sind die in der Bilanz ausgewiesenen Mittel, die für die Finanzierung des Gesamtvermögens von dem (den) Eigentümer(n) zur Verfügung gestellt werden.

Fremdkapital

Neue Definition: Sind die in der Bilanz ausgewiesenen Mittel, die für die Finanzierung des Gesamtvermögens von Dritten (Banken, Lieferanten etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Unternehmensertrag

bzw. nunmehr

Ertrag

Neue Definition: Der Ertrag des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes besteht aus:

- Erträge Bodennutzung;
- Erträge Tierhaltung;
- Erträge Forstwirtschaft;

- erhaltene Umsatzsteuer;
- öffentliche Gelder des Unternehmensertrages;
- sonstige Erträge;
- abzüglich interner Ertrag.

Die einzelnen Teilpositionen des Ertrages sind im Anschluss gesondert definiert.

Alte Definition: Der Unternehmensertrag (des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) besteht aus:

- den Betriebseinnahmen aus dem Verkauf der Wirtschaftserzeugnisse und Dienstleistungen (inklusive landwirtschaftlichem Nebenbetrieb und Gästebeherbergung);
- dem Geldwert der Lieferungen und Leistungen des Betriebes an den Haushalt der Besitzerfamilie;
- dem Geldwert der Naturallieferungen an familienfremde Arbeitskräfte und das Ausgedinge und an allenfalls angeschlossene Gewerbebetriebe;
- Lieferungen und Leistungen des Betriebes für länger dauernde Anlagen (z.B. eigenes Holz für Neubauten);
- den Veränderungen von Erzeugungsvorräten und dem Zuwachs bei den Viehbeständen (Mehrwerte);
- den mit der Bewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Geldtransferleistungen der Öffentlichen Hand an die Betriebe.

Ertrag Bodennutzung

Neue Definition: Die Erträge der Bodennutzung bestehen aus:

- dem Verkauf von Erzeugnissen der Bodennutzung (ohne Direktvermarktung und Buschenschank);
- dem Geldwert der Naturallieferungen an Direktvermarktung und Buschenschank;
- dem Geldwert der Naturallieferungen an den Haushalt des Unternehmerhaushalts;
- dem Geldwert der Naturallieferungen an familienfremde Arbeitskräfte und an allenfalls angeschlossene Gewerbebetriebe sowie das Ausgedinge;
- den Veränderungen bei den Erzeugungsvorräten.

Die im Berichtsjahr direkt der Bodennutzung zuordenbaren öffentlichen Gelder und die selbsterzeugten und innerbetrieblich verbrauchten Bodenerzeugnisse (z.B.: Futtermittel, Saatgut) sind darin nicht enthalten.

Ertrag Tierhaltung

Neue Definition: Die Erträge der Tierhaltung bestehen aus:

- dem Verkauf von Erzeugnissen der Tierhaltung (ohne Direktvermarktung und Buschenschank); die Zuchtiererträge ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert;
- dem Geldwert der Naturallieferungen an Direktvermarktung und Buschenschank;
- dem Geldwert der Naturallieferungen der Tierhaltung an den Haushalt des Unternehmerhaushalts;
- dem Geldwert der Naturallieferungen an familienfremde Arbeitskräfte und an allenfalls angeschlossene Gewerbebetriebe sowie das Ausgedinge
- den Veränderungen bei den Tierbeständen und Erzeugungsvorräten.

Die im Berichtsjahr direkt der Tierhaltung zuordenbaren öffentlichen Gelder und die selbsterzeugten und innerbetrieblich verbrauchten Erzeugnisse aus der Tierhaltung (z.B.: Tränk- und Saugmilch) sind darin nicht enthalten.

Ertrag Forstwirtschaft

Neue Definition: Die Erträge der Forstwirtschaft bestehen aus:

- dem Verkauf von Erzeugnissen der Forstwirtschaft;
- dem Geldwert der Naturallieferungen der Forstwirtschaft an den Haushalt des Unternehmerhaushalts;
- dem Geldwert der Naturallieferungen der Forstwirtschaft für Neuanlagen;
- dem Geldwert der Naturallieferungen an familienfremde Arbeitskräfte und an allenfalls angeschlossene Gewerbebetriebe sowie das Ausgedinge;
- den Veränderungen bei den Erzeugungsvorräten (Wertänderungen am stehenden Holz werden nicht berücksichtigt).

Die im Berichtsjahr direkt der Forstwirtschaft zuordenbaren öffentlichen Gelder und die selbsterzeugten und innerbetrieblich verbrauchten Erzeugnisse aus der Forstwirtschaft (z.B.: Holz für betriebliche Zwecke wie Zaunholz) sind darin nicht enthalten.

Öffentliche Gelder

bzw. nunmehr

Öffentliche Gelder insgesamt

Neue Definition: Sie setzen sich zusammen aus den öffentlichen Geldern des Ertrages und den Investitionszuschüssen.

Alte Definition: Die öffentlichen Gelder sind ein Teil des Unternehmensertrages und somit auch der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und inkludieren alle aus öffentlicher Hand (EU, Bund, Länder und Gemeinden) stammenden Mittel, die mit der Land- und Forstwirtschaft zusammenhängen. Darunter sind z.B. die GAP-Prämien, die ÖPUL-Zahlungen, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und auch die Zinsenzuschüsse enthalten. Förderungen, die den Privatbereich betreffen (zB. Solarförderung für die Warmwasserbereitung des Wohnhauses), sind hier nicht eingeschlossen.

Inhaltlich ergeben sich keine Konsequenzen, die Änderung der Bezeichnung ist aufgrund der Nichteinrechnung der Investitionszuschüsse zum Ertrag erforderlich. Eine Definition der beiden Teilpositionen erfolgt im Anschluss.

Öffentliche Gelder des Ertrages

Neue Definition: Sind die mit der Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Zusammenhang stehenden Geldtransferleistungen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Länder und Gemeinden), die dem Betrieb direkt zur Verfügung stehen. Darunter fallen derzeit:

- Marktordnungsprämien (Flächen-, Tier- und Produktprämien);
- Umweltprämien (ÖPUL, sonstige Umweltprämien);
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete;
- Zinsenzuschüsse;
- Niederlassungsprämie;
- Umstrukturierungshilfe Weinbau;
- Forstförderungen;
- Naturschädenabgeltung aus öffentlicher Hand (z.B. Zahlungen aus dem Katastrophenfonds);
- Zuschüsse für Betriebsmittelzukäufe.

Umfassen alle öffentlichen Gelder mit Ausnahme der Investitionszuschüsse.

Investitionszuschüsse

Neue Definition: Sind nicht rückzahlbare Gelder der öffentlichen Hand (EU, Bund, Länder und Gemeinden), die für die Bildung von Anlagevermögen einmalig gewährt werden. Sie reduzieren die jährliche Abschreibung.

Investitionszuschüsse für Neuanlagen finden im Ertrag und daraus resultierenden Abschreibungen im Aufwand keine Berücksichtigung. Dadurch verringert sich entsprechend das Einkommensniveau.

Sonstiger Ertrag

Neue Definition: Die sonstigen Erträge bestehen unter anderem aus:

- Dienstleistungen im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (z.B. Maschinenring);
- Erträge des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes bzw. der Nebentätigkeit* (z.B. bäuerliche Gästebeherbergung, Direktvermarktung und Buschenschank); Lieferungen aus der Urproduktion werden von diesen Erträgen abgezogen;
- Pachte, Mieterträge, Versicherungs- und Nutzungsentschädigungen;
- Erlöse über dem Buchwert bei Anlagenverkauf (ausgenommen Boden);
- Ertragszinsen für betriebliches Umlaufvermögen.

Landwirtschaftliche Nebentätigkeit: Die Unterscheidung erfolgt nach der Gewerbeordnung (GWO), nicht nach der Steuergesetzgebung. Die wesentlichen Kriterien für eine land- und forstw. Nebentätigkeit ist die Unterordnung unter den land- und forstw. Betrieb und die Durchführung der Nebentätigkeit mit den Ressourcen (z.B. Maschinen) des land- und forstw. Betriebes. Weitere Kriterien sind der GWO zu entnehmen.

Interner Ertrag

Neue Definition: Der interne Ertrag umfasst die im eigenen Betrieb erzeugten und verbrauchten Betriebsmittel (z.B. Futtermittel, Saatgut). Es gilt: Interner Ertrag ist gleich interner Aufwand.

Erhöht den Ertrag, nicht aber das Einkommen, da er als gleicher Betrag beim internen Aufwand wieder abgezogen wird.

Unternehmensaufwand

bzw. nunmehr

Aufwand

Neue Definition: Der Aufwand des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes besteht aus:

- Sachaufwand;
- Abschreibung (AfA);
- Personalaufwand;
- Fremdkapitalzinsen;
- Pacht- und Mietaufwand;
- sonstigem Aufwand;
- geleisteter Umsatzsteuer (Vorsteuer)
- abzüglich interner Aufwand.

Aufwendungen für das Wohnhaus zählen nicht zum Sachaufwand.

Die einzelnen Teilpositionen des Aufwandes sind im Anschluss gesondert definiert.

Alte Definition: Der Unternehmensaufwand ist der zur Erzielung des Unternehmensertrages aufgewendete Wert an Arbeit und Sachgütern. Er setzt sich zusammen aus:

- den Kosten für familienfremde Arbeitskräfte (Barlohn, Sozialversicherung, Verpflegung und Deputate);
- den sonstigen Ausgaben für den sachlichen Betriebsaufwand (Saatgut, Düngemittel, Futtermittel, Treibstoffe, Reparaturkosten, Schadensversicherungen, Betriebssteuern u.a.m., inkl. Aufwand für landw. Nebenbetrieb und Gästebeherbergung);
- den Schuld-, Pachtzinsen und Ausgedingelasten;
- der Veränderung von Zukaufsvorräten (Mehr- oder Minderwerte) und eventuell Vieh (Minderwerte) und der wertmäßigen Absetzung für Abnutzung (Amortisation).

Die Höhe des Unternehmensaufwandes je Flächeneinheit ist ein Maßstab für die Bewirtschaftungsintensität des Betriebes.

Sachaufwand

Neue Definition: Der Sachaufwand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes resultiert aus:

- Zugekauften Betriebsmitteln (z.B. Düngemittel, Saatgut, Futtermittel, Energie);
- Tierzukaufen: bei Zuchttieren wird als Aufwand die Differenz zwischen Ausgaben und Buchwert verrechnet;
- Zukauf von Dienstleistungen (z.B. Tierarzt, Maschinenring, Fremdreparaturen);
- Mehr- und Minderwerten von Zukaufsvorräten;
- Hagel-, Vieh- und Waldbrandversicherung.

Abschreibung

Alte und neue Definition: Die betriebswirtschaftliche Abschreibung dient der Verteilung des Anschaffungs- und Herstellungswertes (= Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer, abzüglich Investitionszuschuss, zuzüglich Geldwert der Naturallieferungen) auf die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Abschreibung wird linear berechnet (AfA = Absetzung für Abnutzung).

Personalaufwand

Neue Definition: Löhne und Gehälter inklusive aller gesetzlicher und freiwilliger Sozialleistungen, Verpflegung und Deputate für entlohnte Arbeitskräfte.

Sonstiger Aufwand

Neue Definition: Der sonstige Aufwand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes besteht unter anderem aus:

- Aufwand für den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb bzw. Nebentätigkeit (z.B. bäuerliche Gästebeherbergung, Direktvermarktung und Buschenschank);
- Betriebsversicherung ohne Hagel-, Vieh- und Waldbrandversicherung;
- Allgemeinem Verwaltungsaufwand (z.B. Telefon, Entsorgung, allgemeine Kontrollgebühren);
- Betrieblichen Steuern und Abgaben;
- Ausgedinge;
- Negative Differenz zwischen Erlös und Buchwert bei Anlagenverkauf.

Interner Aufwand

Neue Definition: Der interne Aufwand umfasst die im eigenen Betrieb erzeugten und verbrauchten Betriebsmittel (z.B. Futtermittel, Saatgut). Es gilt: Interner Aufwand ist gleich interner Ertrag.

Erhöht den Aufwand, vermindert aber nicht das Einkommen, da der Betrag in gleicher Höhe aus dem internen Ertrag stammt.

Gewinnrate

bzw. nunmehr

Aufwandsrate

Neue Definition: Die Aufwandsrate gibt an, welcher Anteil des Ertrages auf den Aufwand entfällt.

$$\frac{\text{Aufwand}}{\text{Ertrag}} \times 100$$

Alte Definition: Bei der Gewinnrate handelte es sich um die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in Prozent des Unternehmensertrages.

$$\frac{\text{Einkünfte}}{\text{Unternehmensertrag}} \times 100$$

Keine Konsequenzen, neue Kennzahl.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Neue Definition: Sie stellen das Entgelt für die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeit der nicht entlohnten Arbeitskräfte für die unternehmerische Tätigkeit und für den Einsatz des Eigenkapitals dar. Sie werden berechnet, indem vom Ertrag der Aufwand abgezogen wird. Durch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind noch die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und die Einkommenssteuer abzudecken.

Alte Definition: Sie stellen im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb das Entgelt für die Arbeitsleistung der nicht entlohnten Familienarbeitskräfte, die unternehmerische Tätigkeit und für den Einsatz des Eigenkapitals dar. Sie werden berechnet, indem vom Unternehmensertrag der Unternehmensaufwand abgezogen wird.

Unbezahlte Arbeitsleistungen und Investitionszuschüsse finden im Ertrag und daraus resultierenden Abschreibungen im Aufwand keine Berücksichtigung mehr, daraus verringert sich das entsprechende Einkommensniveau.

Erwerbseinkommen

Neue Definition: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zuzüglich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger und unselbstständiger Arbeit des Unternehmerhaushaltes. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden abzüglich der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit werden abzüglich der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und der einbehaltenen Lohnsteuer verbucht.

Alte Definition: Es umfasst die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gehälter und Löhne aus unselbständiger Tätigkeit sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus dem Gewerbebetrieb. Nicht enthalten sind Pensionen und Arbeitsrenten. Es ist somit jenes Einkommen, das der bäuerlichen

Familie aufgrund ihrer Tätigkeit - sei sie nun innerhalb oder außerhalb der Land- und Forstwirtschaft - zur Verfügung steht. Das Erwerbseinkommen wird auf die Gesamtfamilienarbeitskräfte (GFAK) bezogen.

Änderungen erfolgen aufgrund der Veränderungen in den Teilpositionen.

Sozialtransfer

Neue Definition: Dazu zählen Kindergeld, Familienbeihilfe, Schulbeihilfen, Pensionen, Arbeitslosengeld etc. des Unternehmerhaushalts.

Bisher waren die Detailpositionen Renten, Familienbeihilfen und sonstigen Sozialtransfers als solche im Gesamteinkommen enthalten.

Übrige Einkünfte

Neue Definition: Sie setzen sich zusammen aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen aus dem Privatvermögen, Spekulationsgewinne bzw. -verluste und Sitzungsgelder.

Gesamteinkommen

Neue Definition: Erwerbseinkommen zuzüglich Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, den Sozialtransfers und übrigen Einkünften des Unternehmerhaushalts.

Alte Definition: Es entspricht der Summe von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und nichtlandwirtschaftlichem Erwerbseinkommen (Gehälter, Löhne bzw. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) sowie von Renten, Familienbeihilfen und sonstigen Sozialtransfers.

Das Gesamteinkommen wird nicht mehr auf Ebene des Unternehmerhaushalts ausgewiesen und nicht mehr je Gesamtfamilienarbeitskraft.

Beiträge an die Sozialversicherung der Bauern

Neue Definition: Sie umfassen die Beiträge für die Pensionsversicherung, Krankenversicherung, bäuerliche Unfallversicherung und die Betriebshilfe. Wird als eigene Position außerhalb des Privatverbrauches dargestellt.

Ist als eigene Position ausgewiesen und nicht mehr im Verbrauch enthalten.

*Verbrauch der bäuerlichen Familie**bzw. nunmehr***Privatverbrauch des Unternehmerhaushalts**

Neue Definition: Der Privatverbrauch des Unternehmerhaushalts setzt sich zusammen aus:

- Ausgaben für die laufende Haushaltsführung ohne Ausgedinge inkl. PKW-Privatanteil;
- Aufwand für das Wohnhaus inkl. AfA (ohne Anteil für das Ausgedinge);
- Aufwand für sonstige private Anschaffungen;
- privaten Steuern (z.B. Einkommensteuer, Grundsteuer für Wohnhaus);
- privaten Versicherungen;
- bewerteten Naturallieferungen an den Haushalt;
- Saldo der privaten Vermögensbildung.

Alte Definition: Der Verbrauch der bäuerlichen Familie setzt sich aus den Verpflegungskosten, dem Wohnungsmietwert und den Barauslagen zusammen. In Letzteren sind auch die Beitragszahlungen an die bäuerliche Pensions- und Krankenversicherung enthalten.

Die Beiträge an die Sozialversicherung der Bauern sind nicht mehr im Privatverbrauch der Unternehmerfamilie enthalten.

Über- / Unterdeckung des Verbrauchs

Neue Definition: Sie errechnet sich aus Gesamteinkommen abzüglich des Privatverbrauchs und der Sozialversicherungsbeiträge.

Eigenkapitalrentabilität

Neue Definition: Kennzahl für die Verzinsung des im Unternehmen eingesetzten Eigenkapitals.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft - Lohnansatz

$$\frac{\text{Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft - Lohnansatz}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$$

Gesamtkapitalrentabilität

Neue Definition: Kennzahl für die Verzinsung des im Unternehmen eingesetzten Eigen- und Fremdkapitals.

$$\frac{\text{Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft - Lohnansatz + Schuldzinsen}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

Kapitalproduktivität

Neue Definition: Diese Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil des Ertrages am Besitzvermögen ist.

$$\frac{\text{Ertrag}}{\text{Besitzvermögen}} \times 100$$

Verschuldungsgrad

Neue Definition: Diese Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist.

$$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

Eigenkapitalquote

Neue Definition: Diese Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist.

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

Eigenkapitalveränderung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Neue Definition: Errechnet sich als Differenz zwischen dem Eigenkapital am Jahresende und am Jahresbeginn.

Im alten System war diese Kennzahl zwar nicht in den Begriffsbestimmungen, es wurde aber immer adäquat mit der jetzigen Definition gerechnet.

Zinssatz

Neue Definition: Kalkulierte Zinsen für das Eigenkapital; als Kalkulationszinssatz werden 3,5% unabhängig vom tatsächlichen Zinsniveau angesetzt.

Alte Definition: Bisher wurde der Kalkulationszinssatz für das Eigenkapital mit 4% festgesetzt.

Lohnansatz

Neue Definition: Der Lohnansatz ist die Bewertung der Arbeitsleistung der nicht entlohnten Arbeitskräfte in Anlehnung an die Kollektivverträge für Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der einzelnen Bundesländer zuzüglich des Betriebsleiterzuschlages für die Managementtätigkeit. Die Höhe des Betriebsleiterzuschlages errechnet sich als Prozentsatz vom Gesamtstandarddeckungsbeitrag des Betriebes. Der Berechnung des Lohnansatzes werden bei Personen mit mehr als 270 Arbeitstagen pro Jahr die tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu Grunde gelegt.

Alte Definition: Der Lohnansatz ist die Bewertung der Arbeitsleistung der nicht entlohnten mitarbeitenden Familienmitglieder nach den Maßstäben der Kollektivverträge für Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben.

Der Lohnansatz wird künftig auf Basis der Kollektivverträge für Landarbeiter ermittelt, es wird nur mehr ein Wert je Ausbildungskategorie für ganz Österreich festgesetzt. Der Arbeitgeberbetrag wird durch fixe Prozentsätze (laut Sozialversicherung) ersetzt.

Anteil Ist- an Soll-Einkünften

Neue Definition: Gibt an, zu welchem Prozentsatz die erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Ist-Einkünfte) die nach dem tatsächlichen Arbeits- und Eigenkapitaleinsatz des Unternehmerhaushalts kalkulierten Einkünfte (Soll-Einkünfte) abdecken.

$$\frac{\text{Ist-Einkünfte}}{\text{Soll-Einkünfte}} = \frac{\text{Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft}}{\text{Lohnansatz + Zinsansatz}} \times 100$$

Bruttoinvestitionen in das Anlagevermögen

Neue Definition: Umfassen die Investitionen im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb für Grund und Boden, Grundverbesserungen, bauliche Anlagen, Dauerkulturen, stehendes Holz, Maschinen und Geräte sowie immaterielle Vermögensgegenstände. Eigene Arbeits- und Maschinenleistungen sind im ausgewiesenen Bruttoinvestitionsbetrag nicht berücksichtigt.

Bruttoinvestitionen in bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte

Neue Definition: Umfassen die Investitionen im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb für Grundverbesserungen, Gebäude sowie für Maschinen und Geräte sowie immaterielle Vermögensgegenstände. Eigene Arbeits- und Maschinenleistungen sind im ausgewiesenen Bruttoinvestitionsbetrag nicht berücksichtigt.

Nettoinvestitionen in bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte

Neue Definition: Ist die Veränderung des Wertes der Grundverbesserungen, der Gebäude sowie der Maschinen und Geräte zwischen 1.1. und 31.12. desselben Jahres.

4. Tabellarische Übersicht

Zusammensetzung des Einkommens und Verbrauches für den Unternehmerhaushalt
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (brutto)
+ Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit
+ Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (netto)
= Erwerbseinkommen
+ Übrige Einkünfte ¹⁾
+ Sozialtransfers
= Gesamteinkommen
- Sozialversicherungsbeiträge
+/-Saldo Einkommensübertragungen ²⁾
- Privatverbrauch
= Eigenkapitalveränderung
1) Zinsen aus dem Privatvermögen, Vermietung und Verpachtung, Spekulationsgewinne bzw. -verluste, Sitzungsgelder
2) Geleistete abzüglich erhaltener Einkommensübertragungen wie Schenkungen und Erbteile

Auswirkungen der Änderungen

Da die bis zum Jahr 2003 verwendeten Auswertungsprogramme nicht mehr zur Verfügung stehen sowie die Begriffsdefinitionen und der Streuungsplan geändert wurden, ist ein direkter Vergleich der Einkommensdaten des Grünen Berichtes 2004 mit denen der Vorjahre nicht möglich. Eine Nachbearbeitung des Jahres 2002 konnte die LBG nur für den Ertrag, den Aufwand und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je Betrieb vornehmen. Aus der nachstehenden Tabelle sind die Folgen der Systemänderung bei der Auswertung der Buchführungsbetriebe ersichtlich.

Veränderung der Einkünfte 2002 nach neuer Definition						
Betriebsformen	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2002	Neue Definitionen und Gewichtung				Veränderung der Einkünfte wegen Definitionsänderung und neuer Gewichtung
		abzüglich Arbeitsleistung für Neuanlagen	abzüglich Investitionszuschüsse	abzüglich Einfluss der neuen Gewichtung	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2002 neu	
in Euro je Betrieb						
Betriebe mit über 50% Forstanteil	20.260	- 1.448	- 825	- 376	17.611	- 13
Betriebe mit 25 bis 50% Forstanteil	21.955	- 1.602	- 1.037	- 1.364	17.952	- 18
Futterbaubetriebe	19.562	- 1.169	- 925	+ 64	17.532	- 10
Landw. Gemischtbetriebe	20.187	- 1.107	- 608	- 794	17.678	- 12
Marktfruchtbetriebe	24.161	- 487	- 322	- 174	23.178	- 4
Dauerkulturbetriebe	20.705	- 811	- 1.332	+ 524	19.086	- 8
Veredelungsbetriebe	29.257	- 1.603	- 416	+ 180	27.418	- 6
Bundesmittel 2002	21.389	- 1.116	- 812	- 132	19.329	- 10

Quelle: LBG Wirtschaftstreuhand.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Mit der Überarbeitung des Grünen Berichtes, die wesentliche fachliche, organisatorische und verarbeitungstechnische Änderungen brachte, wurde auch die Berechnungsmethode nach neuen fachlichen Kriterien auf einen aktuelleren Stand gebracht. Damit wurde eine bessere internationale Vergleichbarkeit erreicht und die Darstellung der Ergebnisse auf agrarpolitische Erfordernisse abgestimmt. Die wesentlichen Neuerungen waren:

- Unbezahlte Arbeitsleistungen und Investitionszuschüsse für Neuanlagen finden im Ertrag und daraus resultierenden Abschreibungen keine Berücksichtigung mehr. Das Einkommensniveau wird dadurch verringert.
- Bei den Arbeitskräften werden bei Jugendlichen und über 65jährigen Personen statt der bisherigen individuellen Vorgangsweise fixe Abschläge durchgeführt. Ein Vergleich zu den Vorjahren ist daher nicht möglich.
- Der Besitzeranteil der Kosten für das Wohnhaus (ehemals Wohnungsmietwert) wird direkt auf dem Privatkonto und nicht als Ertrag bzw. den entsprechenden Aufwandskonten verbucht. Dadurch ändern sich in der Buchhaltung die Ertrags- und Aufwandsseite, nicht aber das Einkommen.

Literatur

Grüner Bericht 2002: Bericht über die Lage der Landwirtschaft 2002. BMLFUW, Wien 2003.

Grüner Bericht 2004: Bericht über die Lage der Landwirtschaft 2003. BMLFUW, Wien 2004.

Protokolle der Arbeitsgruppe „Umgestaltung des Grünen Berichts“.

Abschlussprojekt zu Projekt Nr. AW/11/02 W „Neugestaltung der Grundlagen für den Grünen Bericht“ von DI Josef Binder, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft.